

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2015

Nr. 2015/1250

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2015 Feststellung über das Zustandekommen der 31. Änderung: Änderung der Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: IV. Wallierhof

1. Ausgangslage

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich auf die Änderung der Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: IV. Wallierhof geeinigt. Der Regierungsrat hat am 30. Juni 2015 (RRB. Nr. 2015/1114) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 31. Änderung

RRB Nr. 2015/1250 vom 18. August 2015

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

Stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 26. Februar 2009 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 307 Sachüberschrift und Absätze 1 und 3 lauten neu:

§ 307. Kündigungsfristen und -termine

¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

³ Die viermonatige Kündigungsfrist gilt beidseitig.

§ 309 wird aufgehoben.

§ 310 Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Für die Hauptlehrpersonen an der landwirtschaftlichen Fachschule beträgt das wöchentliche Pflichtpensum 24 Lektionen, inklusive die Pflichtlektionen an der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule. Die erteilten Lektionen werden bei gemischten Pensen bei einer 42 Arbeitsstundenbasis pro Woche mit dem Faktor 1.75 als Arbeitszeit angerechnet. Direkte Vor- und Nacharbeiten einer Lektion werden damit abgegolten.

³ Für die Hauptlehrpersonen an der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschule beträgt das wöchentliche Pflichtpensum 27 Lektionen. Die erteilten Lektionen werden bei gemischten Pensen bei einer 42 Arbeitsstundenbasis pro Woche mit dem Faktor 1.56 als Arbeitszeit angerechnet. Direkte Vor- und Nacharbeiten einer Lektion werden damit abgegolten.

§ 310 Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 311 lautet neu:

§ 311. Ferienanspruch der Lehrpersonen

¹ Der Ferienanspruch der Hauptlehrpersonen richtet sich nach § 100 GAV.

² Die Ferienzeit wird auf die Organisation der Kurse und auf die Ferienregelung für die Schüler abgestimmt.

§ 312 wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 126.3.

§ 317 lautet neu:

§ 317. Entlöhnung

¹ Die Entlöhnung der Hauptlehrpersonen richtet sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils GAV, diejenige der Fachlehrpersonen nach den Bestimmungen des Besonderen Teils Berufsschulen.

² Experten, Beratungshilfen und Kursleiter erhalten eine Entschädigung nach Vereinbarung.

§ 318 wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Diese Zeile bitte nicht löschen!

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente
Staatskanzlei
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS